

NUTZUNG VON RADWEGEN

Gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt der Rechte des Anderen sind die Grundregel im Straßenverkehr!

„Das Fahrrad ist gleichberechtigter Teil des Straßenverkehrs.“ Das Verkehrsrecht und die Rechtsprechung betonen inzwischen: Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und gehört somit grundsätzlich auf die Fahrbahn



BENUTZUNGSPFLICHT I



Einfache Grundregel: Grundsätzlich wird mit dem Fahrrad auf der Fahrbahn gefahren; nur wenn eines der o.g. Verkehrszeichen vorhanden ist, muss der Radweg benutzt werden!

BENUTZUNGSPFLICHT II

Darüber hinaus gibt es Wege, die benutzt werden dürfen, aber nicht müssen, und zwar:

- Sogenannte „sonstige Radwege“, die erkennbar sind durch bauliche Gestaltung (z.B. andersartige oder farbige Pflasterung) und/oder durch auf den Boden markierte Fahrradpiktogramme);
- Gehwege, die für Radfahrer freigegeben sind (Beschilderung Gehweg mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“)



BENUTZUNGSPFLICHT III

Die Verkehrsbehörde muss die Anordnung der Benutzungspflicht in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, d.h.

- es besteht aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine sog. „qualifizierte Gefahrenlage“ (keine allgemeine Gefahrenlage!)
 - die Benutzung des Radweges ist nach Beschaffenheit und Zustand zumutbar sowie die Linienführung „eindeutig, stetig und sicher“ (u.a. ausreichende Breite, Befestigung und frei von den Hindernissen)
-

RECHTSPRECHUNG

Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.11.2010:

Betonung des § 45 Abs. 9 StVO: „besondere Gefahrenlage...“
-> im entschiedenen Fall der Stadt Regensburg nicht gegeben

Danach viele ähnliche Entscheidungen anderer Gerichte, meist (insbesondere innerorts) ist nicht die o.g. „besondere Gefahrenlage“ gegeben

=> „Umdenken“ der Straßenverkehrsbehörden gefordert

RECHTSPRECHUNG

...aber:

Beschilderung ist zunächst zu beachten, auch wenn sie möglicherweise rechtswidrig ist (ggf. Klageweg, siehe BVerwG)

Einzigste Ausnahme: Die Beschilderung ist **nichtig**, d.h. objektiv nicht zu beachten

-> Beispiel: Eis oder Schnee auf (benutzungspflichtigem Radweg), tiefe Löcher etc.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT...!**

FÜR FRAGEN STEHT ZUR VERFÜGUNG:

Thorsten Hinrichs
Landkreis Friesland
Fachbereich Straßenverkehr
Am Bullhamm 13, 26441 Jever
Telefon: 04461 / 919 - 8710 Fax: 04461 / 919 – 8328
E-Mail: t.hinrichs@landkreis-friesland.de

FACHBEEICH
STRASSENVERKEHR

LANDKREIS FRIESLAND

